

Verankerungen von Arbeits- und Schutzgerüsten in Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen

- Resümee zum Technik-Seminar des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau am 13. März 2009 in Marl
- Merkblatt des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau/der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk

Gerüstbauer sollten das Merkblatt verwenden, um Haftungsrisiken zu vermeiden und ausschreibende Stellen aufzuklären

Am 13. März 2009 fand in Marl zum zweiten Mal das Technik-Seminar statt. Thema des diesjährigen Seminares waren Verankerungen von Arbeits- und Schutzgerüsten in Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen .

Die zum Vorjahr erfreulicherweise noch weiter angestiegene Teilnehmerzahl von 85 auf 145 hat gezeigt, dass die Themenwahl wiederum auf ein sehr großes Interesse gestoßen ist.

Die erneute Kombination der Darstellung von Fachreferenten und erfahrenen Gerüstbauunternehmen - aus der Praxis für die Praxis - ist bei den Teilnehmern sehr gut angekommen.



Im Rahmen des Seminares wurde das Merkblatt Verankerungen von Arbeits- und Schutzgerüsten in Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen vorgestellt. Diese Praxishilfe wurde in einer

13.03.2009 in Marl - Verankerungen in WDVS-Fassaden

gemeinsamen Arbeitsgruppe (Güteschutzverband Stahlgerüstbau, Arbeitskreis Technik sowie Arbeitskreis Wirtschaft und Recht der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk) erarbeitet.

Im Seminar haben Referenten des Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V. und der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk deutlich gemacht, dass übliche Standard-Verankerungen von Arbeits- und Schutzgerüsten in Fassaden bei Wärmedämmverbundsystemen angesichts der enorm angewachsenen Dämmstärke regelmäßig nicht mehr im Toleranzbereich der einschlägigen technischen Normen liegen.

Gefragt sind daher Sonderlösungen, wie Daueranker oder statische Sonderkonstruktionen. Wie diese aussehen können, wurde auf dem Seminar detailliert erörtert.

Da es derzeit auf dem Markt nur vereinzelt Dauerankerlösungen für z. B. Vorhang- und Natursteinfassaden gibt, sind hier die Hersteller gefragt, passgenaue Lösungen für den Wärmedämmverbundbereich zu entwickeln. Eile ist geboten.

Bis dahin bleibt die Möglichkeit, statische Sonderkonstruktionen vorzusehen. In jedem Fall sind Bauherren und Planer in der Pflicht, Daueranker bzw. statische Sonderkonstruktionen bei ihren Ausschreibungen zu berücksichtigen. Bei der Aufklärung soll das im Anschluss an das Seminar veröffentlichte Merkblatt zur Verankerung von Arbeits- und Schutzgerüsten in Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen helfen. Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V. und Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk gehen davon aus, dass hier noch einige Aufklärungsarbeit zu leisten ist. Alle Gerüstbauer sind dazu aufgerufen!

Deutlich wurde aber auch, dass die Umsetzung der Lösungen nicht Aufgabe des Gerüstbauers ist. Denn hier ist ganz klar die Koordination des Bauherren bzw. Auftraggebers gefragt, der die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerke, wie Wärmedämmer, Stuckateur und Gerüstbauer, übereinbringen muss.

Denn unabhängig von der Koordinationspflicht des Bauherren ist der Gerüstbauer ohne entsprechende Spezialisierung regelmäßig nicht in der Lage, Probleme, wie Kältebrücken oder ästhetische Aspekte, ordentlich in den Griff zu bringen.

Bis die Thematik den ausschreibenden Stellen geläufig ist, wird der Gerüstbauer zunächst weiterhin mit Ausschreibungen und Verträgen konfrontiert sein, die diese Problematik nicht berücksichtigen.

Unter dem Punkt **Rechtliche Aspekte** wurde den Seminarteilnehmern daher u. a. empfohlen, auf solche Ausschreibungen mit schriftlicher Bedenkenanmeldung zu reagieren.

Je einheitlicher im Gerüstbau Bedenken gegen technisch unzureichende Verankerungspläne in Ausschreibungen gemeldet werden, desto schneller wird sich das Problem auch lösen lassen. Vorsicht ist aber bei öffentlichen Ausschreibungen angesagt. Hier können Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen schnell zum Ausschluss bei der Vergabe führen. Zu empfehlen ist hier, ein klärendes Gespräch mit der Behörde zu suchen.

Auch hier kann das Merkblatt als Hilfestellung dienen.

Wie eingangs erwähnt, hat der Bauherr grundsätzlich für den Fall, dass die tragenden Bauteile einer Außenwand mit Platten bekleidet oder Vorhangfassaden angebracht werden (das ist auch beim Aufbringen eines WDVS der Fall), dauerhaft angebaute Verankerungsvorrichtungen für Fassadengerüste vorzusehen (vgl. hierzu Abschn. 7 DIN 4426).

Sind derartige dauerhafte Verankerungssysteme nicht eingebaut oder vorgesehen und besteht der Bauherr und/oder der Auftraggeber auf den Einbau von langen Ankerschrauben, müssen zur Aufnahme der parallel zur Fassade wirkenden Lasten gerüstseitig entsprechende konstruktive Maßnahmen ausgeführt werden, z. B. zusätzliche vertikale Diagonale in Längsrichtung, Umleitung der Kräfte über fachwerkartige Rohr-Kupplungskonstruktionen im Eckbereich des Gerüsts. Diese Zusatzkonstruktionen sind mit erheblichem Aufwand verbunden und müssen vergütet werden.

Als Hilfestellung für die Kostenermittlung (Kalkulation) hat der Güteschutzverband Stahlgerüstbau vier beispielhafte statische Berechnungen in Auftrag gegeben, die von den Mitgliedern in den nächsten Wochen bei Bedarf in der Geschäftsstelle bei Frau Brigitte Honsdorf, Tel. 02 21/8 70 60 22, abgerufen werden können. Bedenken Sie jedoch, dass dies keine objektbezogenen Lösungen sein werden und nur als Kalkulationshilfen verwendet werden können.

Inzwischen wurden bereits größere Mengen des Merkblattes in der Geschäftsstelle angefordert, was zeigt, dass dieses gut angenommen wird.

Das Merkblatt kann ebenfalls aus dem Internet (Downloads) heruntergeladen werden:

Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk:

www.geruestbauhandwerk.de

Güteschutzverband Stahlgerüstbau:

www.gueteschutzverband-stahlgeruestbau.de

Rubrik Merkblätter

An dieser Stelle möchten wir allen Beteiligten, insbesondere den Referenten und den vielen Teilnehmern, Danke sagen!

Wir würden uns sehr freuen, wenn das Groß-Seminar des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau in Kombination mit einem Wirtschafts- und Rechts-Seminar der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk mit dem Thema Großplakatwerbung an Gerüsten/Gerüstkonstruktionen als Werbeträger am 13./14.11.2009 in Lahnstein bei Koblenz erneut bei Ihnen großes Interesse weckt!

Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V.

Daueranker und Sonderkonstruktionen zur Gerüstverankerung in Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) Wie können Kostenansprüche gegenüber dem Auftraggeber durchgesetzt werden?

Aufgrund der verschärften Anforderungen der Wärmedämmverordnung werden Fassaden zunehmend mit Wärmedämmverbundsystemen bekleidet, die immer dicker werden. Dämmstärken von 16 cm und mehr sind die Regel, und selbst im Bestand werden zwischenzeitlich Aufdopplungen vorgenommen.

Dies führt zu erheblichen Konsequenzen für den Gerüstaufbau, insbesondere, was die Verankerungen angeht.

Grundsätzlich steht hierbei zunächst der Bauherr bzw. sein beauftragter Planer in der Pflicht, bereits in der Planungs- und Ausschreibungsphase dauerhafte Verankerungssysteme für die Gerüstbefestigung vorzusehen. Die Praxis lehrt uns leider anderes. Dies mag daran liegen, dass die Problematik in den betroffenen Kreisen nicht hinreichend bekannt ist, keine oder unzureichende Verankerungssysteme angeboten werden und die Schnittstellen zwischen Bauherr/Planer, Auftraggeber und den ausführenden Gewerken nicht genau definiert ist.

Die Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk und der Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V. haben daher beschlossen, die Thematik sowohl in einem Seminar als auch einem Merkblatt aufzubereiten und mit den beteiligten Kreisen abzustimmen. Erste Kontakte zur Gütegemeinschaft Wärmedämmung von Fassaden und zu Herstellern sind erfreulich verlaufen und zeigen den Willen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Im Rahmen dieses Themenkomplexes soll jedoch nicht nur die technische Problematik beleuchtet werden. Vielmehr ist es auch dringend erforderlich, zu wissen, wie die Kosten für erforderliche Daueranker oder technisch aufwendige Sonderkonstruktionen rechtlich wirksam gegenüber dem Auftraggeber durchgesetzt werden können. Hierzu nachfolgend einige rechtliche Hinweise:

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) verpflichtet den Bauherren, allgemeine Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch, dass er bereits in der Planungsphase und der Ausschreibung seines Bauvorhabens sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege, hier insbesondere auch Gerüste und deren Verankerungen am Bauwerk, berücksichtigt und ausschreibt. Auch in vertraglicher Hinsicht ist der Bauherr/Auftraggeber gem. Abschnitt 0 der DIN 18451 grundsätzlich verpflichtet, Hinweise zur Art und Beschaffenheit des Verankerungsgrundes (0.2.11) und zur besonderen Verankerungsart und besonderen Verankerungspunkten (Abschn. 0.2.12) zu erteilen. Über das Vorhandensein einer Wärmedämmschicht und die damit einhergehende Notwendigkeit von Dauerankern oder Sonderkonstruktionen muss er also bei seiner Ausschreibung informieren. Weder Daueranker noch Sonderkonstruktionen sind Nebenleistungen, die der Gerüstbauer zusammen mit seiner Gerüstleistung normalerweise schuldet. Zwar regelt Abschn. 4.1.5 den Einbau der zur Befestigung der Gerüste benötigten Verankerungselemente als Nebenleistung des Gerüstbauunternehmers. Davon erfasst sind aber nicht besondere Verankerungsarten, sondern lediglich die übliche Verankerung.

Eine besondere Verankerungsart liegt immer dann vor, wenn andere Verankerungsmittel als die Normalverankerung aus Kunststoffdübeln und Gewindeschrauben oder auch ein besonderes Verankerungsraster erforderlich wird, z. B. im Falle von wärmegeämmten Fassaden und Fassadenbekleidungen aus Glas, Metall, Keramik, Naturstein. Wird eine solche Verankerung vom Auftraggeber gegenüber dem Gerüstbauunternehmer gefordert, sollte diese entweder direkt in einer gesonderten Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen werden bzw. besteht im späteren Zeitpunkt der Vertragsabwicklung ein Anspruch auf besondere Vergütung.

Oftmals wird es dem Gerüstbauer jedoch nicht möglich sein, einen Daueranker zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall dürfte der Gerüstbauer gem. § 1 Nr. 4 VOB/B die Möglichkeit haben, eine solche Leistung mit dem Hinweis abzulehnen, dass sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

In der Praxis verhält es sich jedoch häufig so, dass der Bauherr bei einer Wärmedämmfassade von 16 cm und mehr vom Gerüstbauer verlangt, wie üblich zu verankern. In einem solchen Fall muss der Auftraggeber zunächst darüber aufgeklärt werden, dass eine gerüstbauübliche Verankerung bei einer derartigen Dämmschicht technisch nicht möglich ist, und es sind Bedenken gegen die Art der

Ausführung anzumelden. Grundsätzlich kann sich der Auftraggeber zwar über eine Bedenkenanmeldungen durch Anordnung hinwegsetzen.

Dieser Anordnung muss der Gerüstbauer jedoch bei Gefahr für Leib und Leben und eine solche besteht bei üblicher Verankerung im Zusammenhang mit WDVS-Fassaden nicht Folge leisten. Gleichzeitig ist zu empfehlen, dass der Gerüstbauer vorschlägt, eine Lösung über Daueranker oder eine statisch berechnete Sonderkonstruktion zu suchen, deren Mehrkosten er dann ggf., soweit er diese Leistung übernehmen möchte, anmeldet.

Die Erfolgsaussicht einer wie oben aufgezeigten effektiven Durchsetzung von Kostenansprüchen gegenüber dem Auftraggeber setzt neben der richtigen rechtlichen Vorgehensweise zudem voraus, dass dieser Weg von möglichst vielen auf dem Markt agierenden Gerüstbauunternehmern einschlagen wird.

Denn, solange der Auftraggeber leider noch bekanntermaßen - Gerüstbauunternehmer finden kann, die ihm mit der üblichen Verankerung kostengünstig auch bei Wärmedämmfassaden mit mehr als 16 cm Dämmschicht weiterhilft, wird auch ein rechtlich korrektes Vorgehen faktisch wenig Aussicht auf Erfolg haben. Bis zur Durchsetzung der Vernunft ist es wohl noch ein steiniger Weg.

Der Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V. hat sich zusammen mit Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk entschlossen, diesen Weg gemeinsam mit unseren Mitgliedern einzuschlagen, um zukünftig eine technisch einwandfreie und rechtlich richtige Lösung im Zusammenhang mit Gerüstverankerungen in Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen zu erreichen. Wir erarbeiten derzeit unter Einschaltung aller beteiligten Kreise Grundlagen für eine sachgemäße Handhabung auch als Argumentationsgrundlage für unsere Mitglieder.